

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

28.07.2015 III 28-1.19.17-115/15

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1714

Antragsteller:

WET GmbH & Co KG Uellendahlerstraße 514 42109 Wuppertal

Geltungsdauer

vom: 1. August 2015 bis: 1. August 2020

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 nach DIN 4102-11

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und 17 Anlagen.





Seite 2 von 8 | 28. Juli 2015

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 8 | 28. Juli 2015

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS ..." genannt, als
 - Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2² oder
 - Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2².

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die Installationen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten oder von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem speziellen Brandschutzelement - bestehend aus einem Geruchsverschluss mit Brandschutzeinlage -, das bestimmungsgemäß in einen Bodenablauf nach Abschnitt 1.2.2.2 einzusetzen ist, sowie aus einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Rohrabschottung darf in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton sowie in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 oder F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, F 90-AB nach DIN 4102-2², eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

Die für den bestimmungsgemäßen Einbau erforderliche Gesamtdeckendicke – ggf. inklusive Verbundestrich – muss den Bestimmungen der Anlage 1 entsprechen.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:

1.2.2.1 Rohre

- Die Rohre müssen einen Nennrohraußendurchmesser DN 50, DN 70, DN 80 oder DN 100 aufweisen.
- Die Rohre müssen für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁴ bestimmt sein.

1.2.2.2 Bodenabläufe

- Bodenabläufe "Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf" bzw. "Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf" mit der Nennweite DN 50, DN 70, DN 80 oder DN 100 der Firma WET GmbH & Co. KG, 42109 Wuppertal sind zulässig (s. Anlage 1).
- Die Bodenabläufe müssen an Rohre nach Abschnitt 1.2.2.1 angeschlossen sein.

DIN 4102-11:1985-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Nr. Z-19.17-1714

Seite 4 von 8 | 28. Juli 2015

- Die Beton- oder M\u00f6rtelunterdeckung des Bodenablaufs muss den Bestimmungen der Anlage 1 entsprechen.
- Der Geruchsverschluss des Bodenablaufs muss mit Wasser gefüllt sein.
- 1.2.3 Andere Teile, Hilfskonstruktionen oder Installationen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.4 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen als nach Abschnitt 1.2.1 oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.5 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen des Brandschutzelements

Das Brandschutzelement, "Brandschutzelement BBS...⁵" genannt, besteht aus einem Geruchsverschluss⁶ und einer integrierten Brandschutzeinlage⁶.

Der Geruchsverschluss besteht aus einem Polypropylen-Standrohr und einer Polypropylen-Glocke sowie aus einer EPDM-Lippendichtung.

Die Abmessungen müssen den Anlagen 2 und 3 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Brandschutzelements

Die für die Herstellung des Brandschutzelements bzw. der Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitt 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Brandschutzelements

Jedes Brandschutzelement für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung des Brandschutzelements einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzelement BBS ...⁵"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers

In Abhängigkeit der Bodenabläufe, in die das Brandschutzelement eingebaut wird, werden die Ausführungsvarianten gemäß Anlage 1 unterschieden. Die Bezeichnung ist durch den Hersteller jeweils entsprechend zu ergänzen.

Die Materialangaben und der Aufbau sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und müssen vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.



Seite 5 von 8 | 28. Juli 2015

Zulassungsnummer: Z-19.17-1714

Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle

- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Kennzeichnungsschild ist auf der Verpackung des Brandschutzelements zu befestigen.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

Rohrabschottung "Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS ..."

der Feuerwiderstandsklasse R ...

nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1714

(Die Bezeichnung des verwendeten Brandschutzelements und die Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 sind entsprechend zu ergänzen.)

- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils dauerhaft auf dem Brandschutzelement anzubringen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Brandschutzelement nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in die das Brandschutzelement eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau des Brandschutzelements und Angaben über die für den Fugenverschluss zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Schmutzwasserleitung), an denen die Brandschutzelemente angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzelements mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Brandschutzelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Brandschutzelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



Seite 6 von 8 | 28. Juli 2015

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen und Beschaffenheit der Teile des Brandschutzelements mindestens einmal pro 500 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzeinlage ausschließlich der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Baustoff verwendet wird.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzelements bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Brandschutzelements bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzelemente die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzelemente durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 für die Brandschutzelemente festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen und Beschaffenheit der Teile des Brandschutzelements,
- die Kontrolle der Kennzeichnung des Brandschutzelements.



Nr. Z-19.17-1714

Seite 7 von 8 | 28. Juli 2015

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁸ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

Die Gesamtdeckendicke – ggf. inklusive Verbundestrich – muss in Abhängigkeit vom verwendeten Bodenablauf und dem zugehörigen Brandschutzelement den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Rohrabschottungen nach dieser Zulassung	Entsprechend der Abmessungen der Leitungen	≥ 10 cm
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Installationen

3.2.1 Bodenabläufe

- 3.2.1.1 Der Bodenablauf gemäß Abschnitt 1.2.2 und Anlage 1 muss gemäß den Angaben der Anlagen 5 bis 15 in die Decke einbetoniert oder nachträglich mit einem Zementmörtel der Gruppe III eingemörtelt sein. Die Fugen zwischen dem Ablaufkörper und der Decke müssen vollständig in Deckendicke ausgefüllt sein (s. Anlagen 5 bis 15).
- 3.2.1.2 Die notwendige Beton- bzw. Mörtelunterdeckung des Bodenablaufs muss den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

3.2.2 Rohre

3.2.2.1 Die Abwasserrohre gemäß Abschnitt 1.2.2 dürfen mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern oder Steckmuffen an den Bodenablauf nach Abschnitt 3.2.1 geschlossen sein (s. Anlage 16).

DIN 1045

Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

DIN 4223 Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Nr. Z-19.17-1714

Seite 8 von 8 | 28. Juli 2015

3.2.2.2 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten oder 90 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4⁹, Abschnitt 8.5.7.5).

3.2.3 Abstände

Der Abstand zwischen Bodenabläufen, an denen die Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angeordnet wird, muss mindestens 10 cm betragen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Vor dem Einbau der Brandschutzelemente ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob der Bodenablauf bzw. das Rohr den Bestimmungen von Abschnitt 3.2.1 bzw. 3.2.2 entspricht.

4.2 Auswahl des Brandschutzelementes

Es muss das zum jeweiligen Bodenablauf passende Brandschutzelement gemäß Anlage 1 verwendet werden.

4.3 Einbau des Brandschutzelementes

Das Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1 ist bestimmungsgemäß in den Bodenablauf nach Abschnitt 3.2.1 einzusetzen. Der Geruchsverschluss des Ablaufs ist anschließend mit Wasser zu füllen (s. Anlagen 5 bis 15).

4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 17). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird; dazu gehören eine regelmäßige Kontrolle und ggf. eine Reinigung.

Prof. Gunter Hoppe Abteilungsleiter

Beglaubigt

DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



15

3032017-3033015

250

41

60

110

100

BBS

100

230

and Deckenablauf DN 100 Basika Edelstahl Boden-

14

3032016-3033014

200

9

110

100

BBS

100

230

Basika Edelstahl Boden-und Deckenablauf DN 100

	Ba	sika	Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf mit Brandschutzelement BBS	Deckenablauf	mit Brandschutzelem	ent BBS		
TYP Bodenablauf	Bodenablauf	N	Brandschutzelement	d Anschluss Rohre	Beton/ Mörtelunterdeckung Deckendicke	Deckendicke	Serie Ablaufkörber	Anione
Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN 50	160	20	BBS 80 G	28	30	≥ 150	3022098 bis 3022099 und 3023167 bis 3023168	5
Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN 70	160	70	BBS 80 G	78	30	≥ 150	602900 bis 603020 und 652900 bis 653020	9
Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN 80	160	80	BBS 80 G	84	30	≥ 150	602900 bis 603020 und 652900 bis 653020	7
Basika Grauguss Boden- und Deckenoblauf DN 100	160	100	BBS 80/100 G	110	30	≥ 150	603900 bis 604020 und 653900 bis 654020	8
Basika Grauguss Boden- und Deckenablauf DN 100	215	100	BBS 100 G	110	65	≥ 200	612900 bis 613020 und 662900 bis 663020	0,
	Ва	Basika	a Grauguss Boden- und	Deckenablauf	mit Brandschutzelement BBS	ent BBS		
TYP Bodenablauf	Bodenablauf	NG	-	d Anschluss Rohre	Beton/ Mörtelunterdeckung Deckendicke	Deckendicke	Serie Ablaufkörner	Antone
Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf DN 50	150	22	BBS 80 E	50 + 58	40	≥ 150	700100-700230	10
Basika Edelstahi Boden- und Deckenablauf DN 70	150	70	BBS 80 G	78	40	≥ 150	3022062-3023046	11
Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf DN 80	150	80	BBS 80 E	84	40	≥ 150	3022063-3023047	12
Basika Edelstahl Boden- und Deckenablauf DN 100	150	100	BBS 80/100 E	110	40	≥ 150	3022064-3023048	13

Rohrabschottung "Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS"
der Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 nach DIN 4102-11

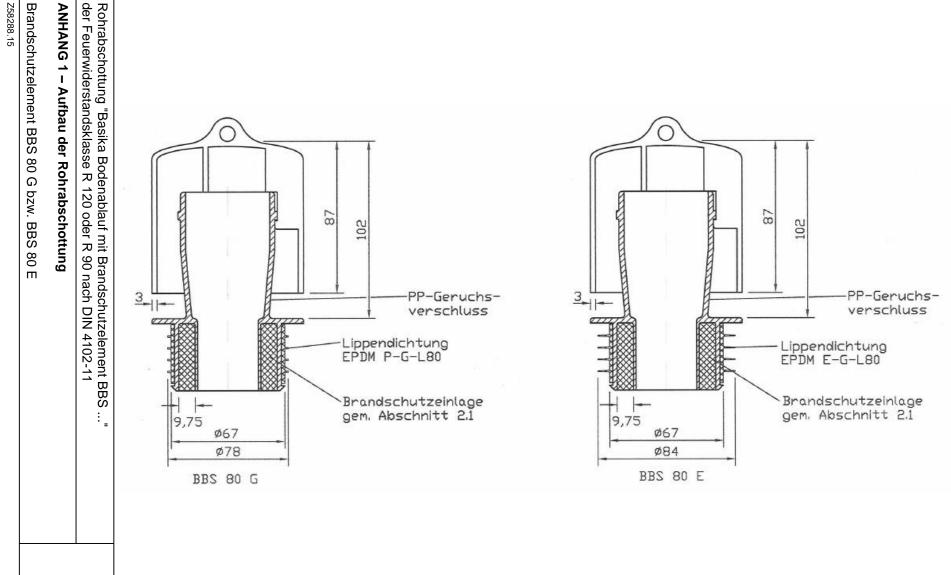
ANHANG 1 - Aufbau der Rohrabschottung

Bodenabläufe mit Brandschutzelement BBS (Typenliste/Einbauvarianten)

Anlage 1

Z66551.15 1.19.17-115/15

Maße in mm

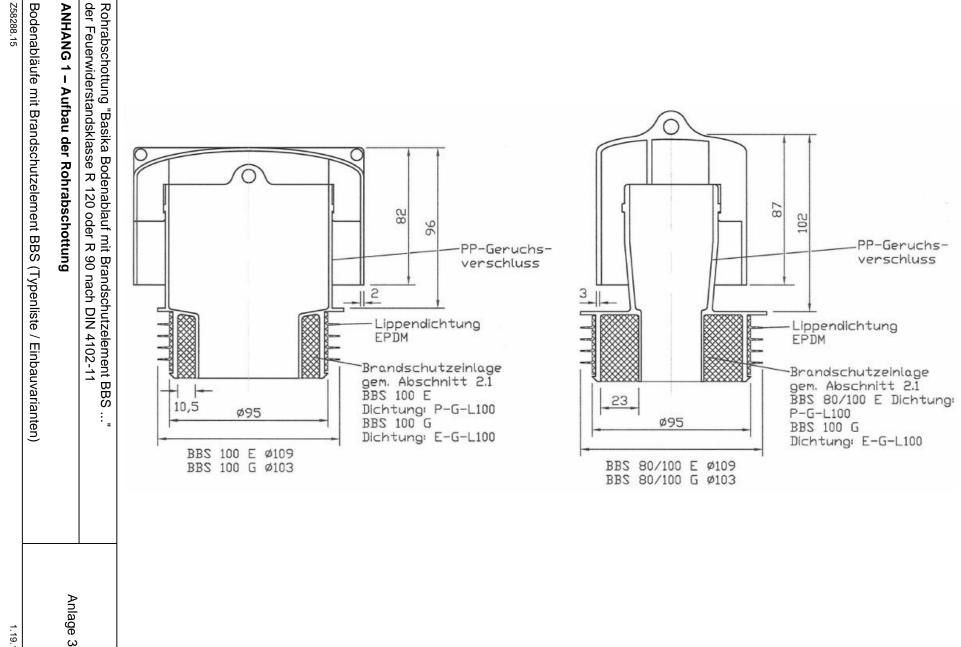


Anlage

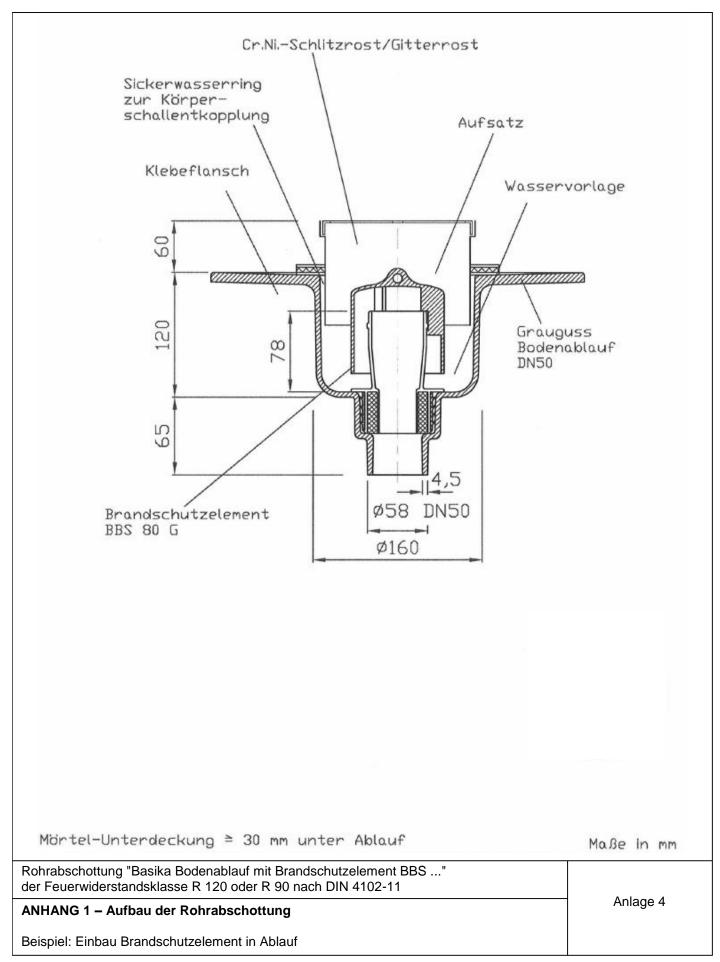
 \sim



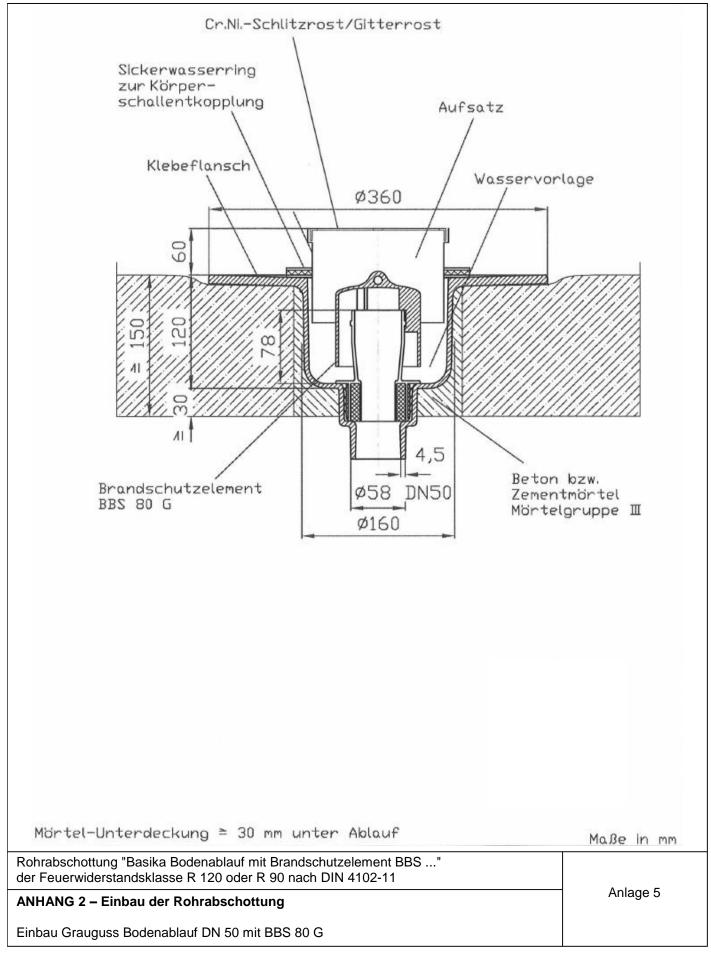
Maße in mm



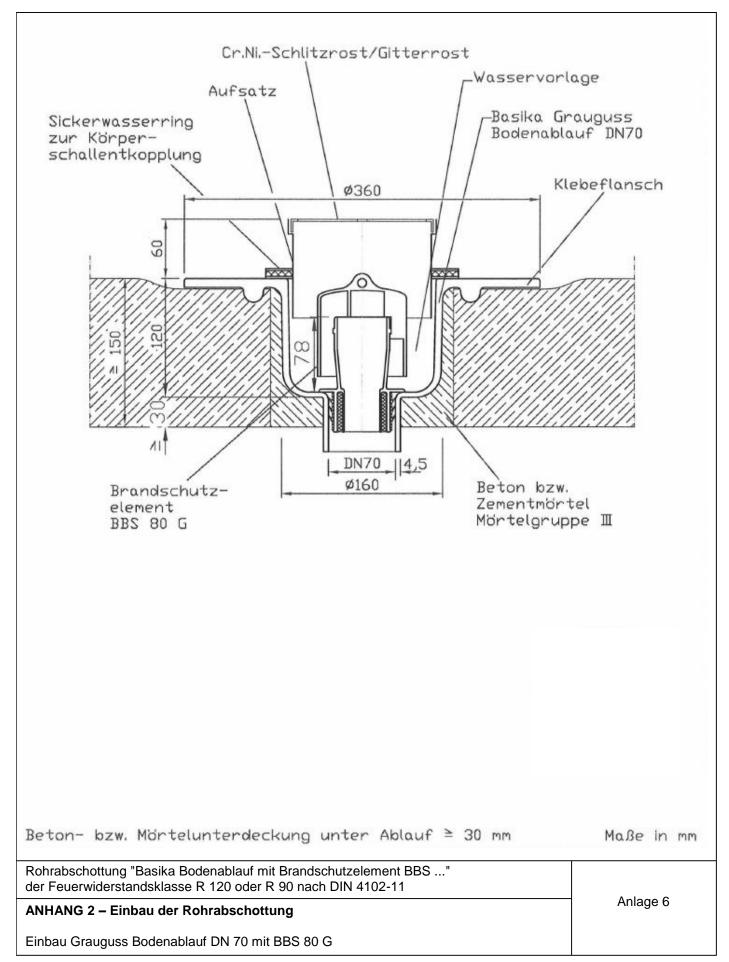




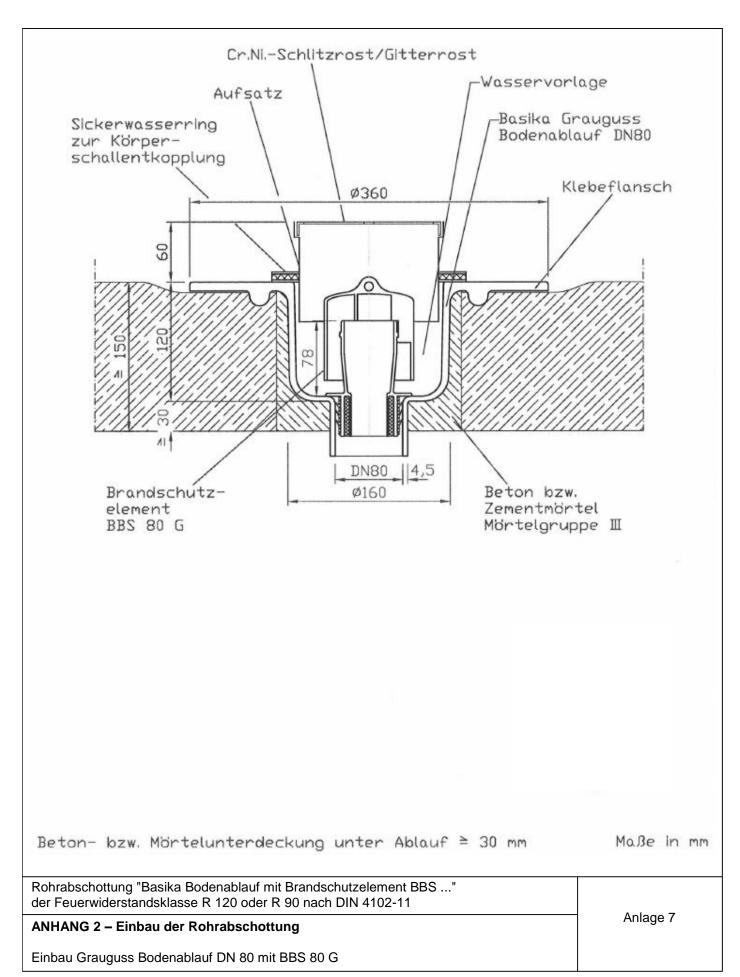




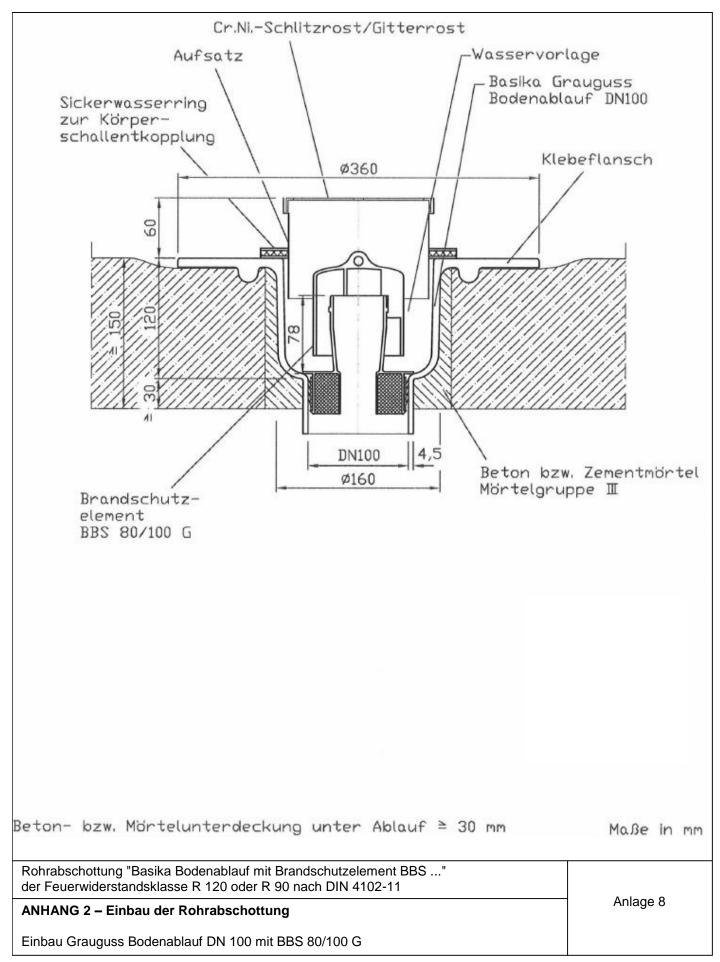




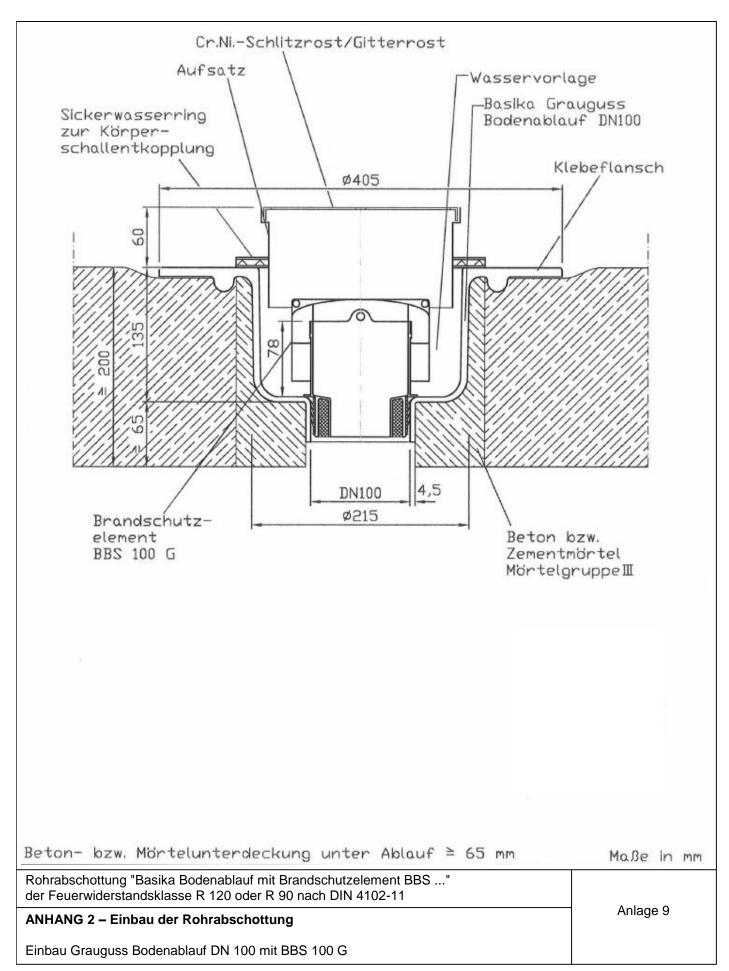




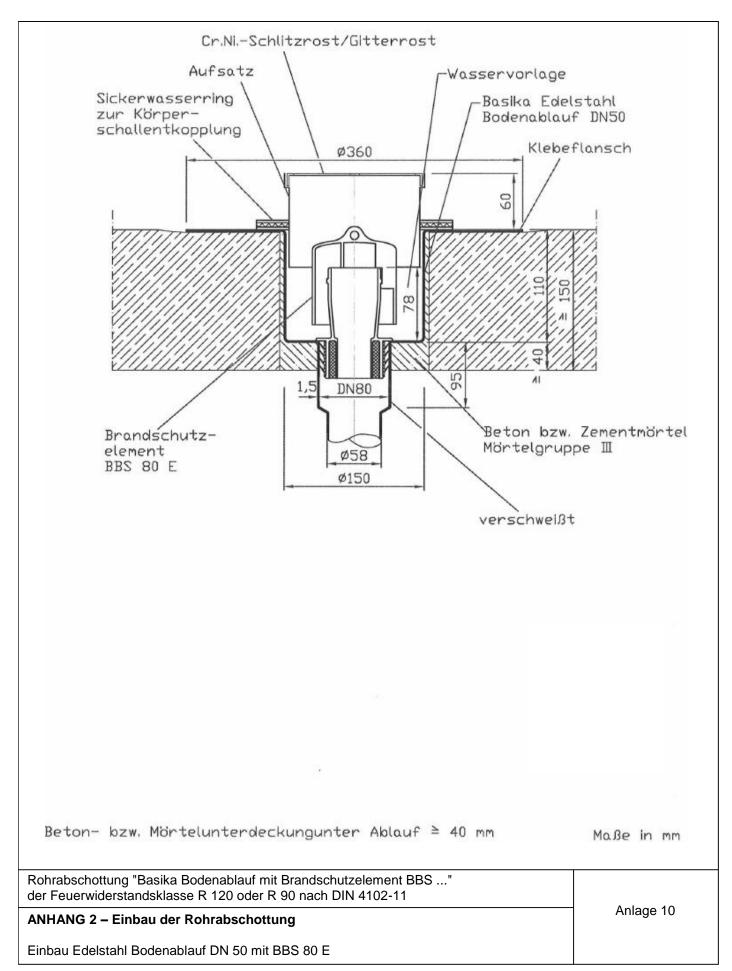




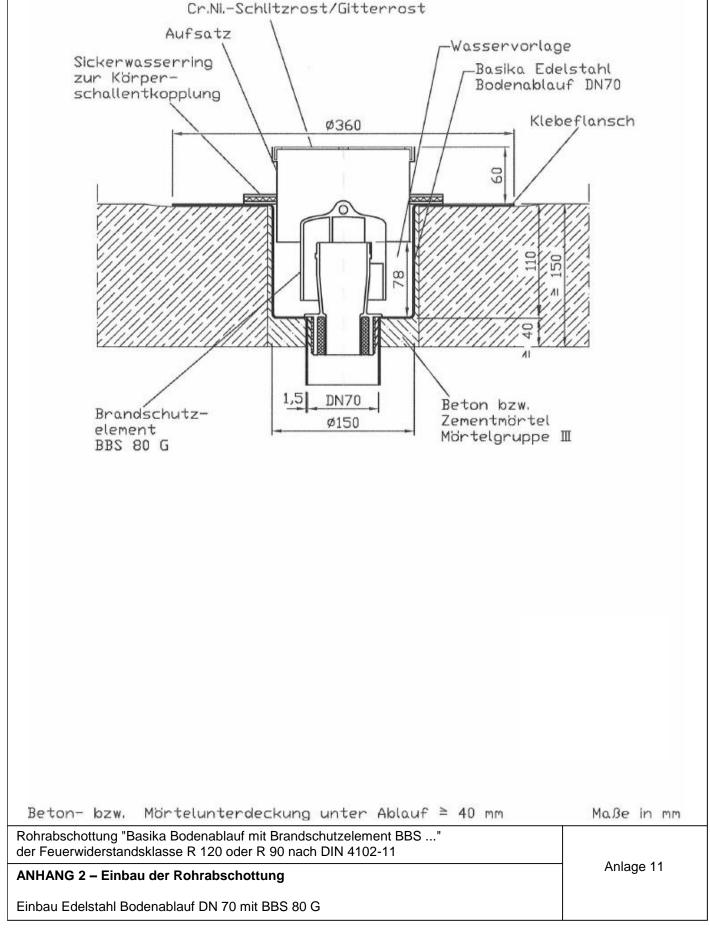




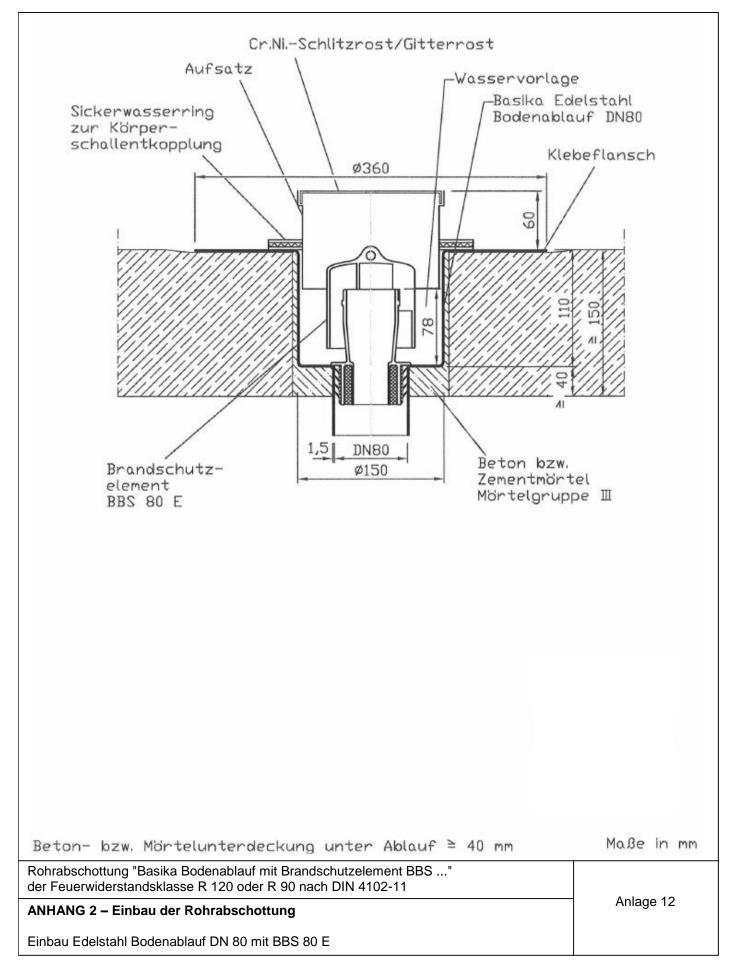




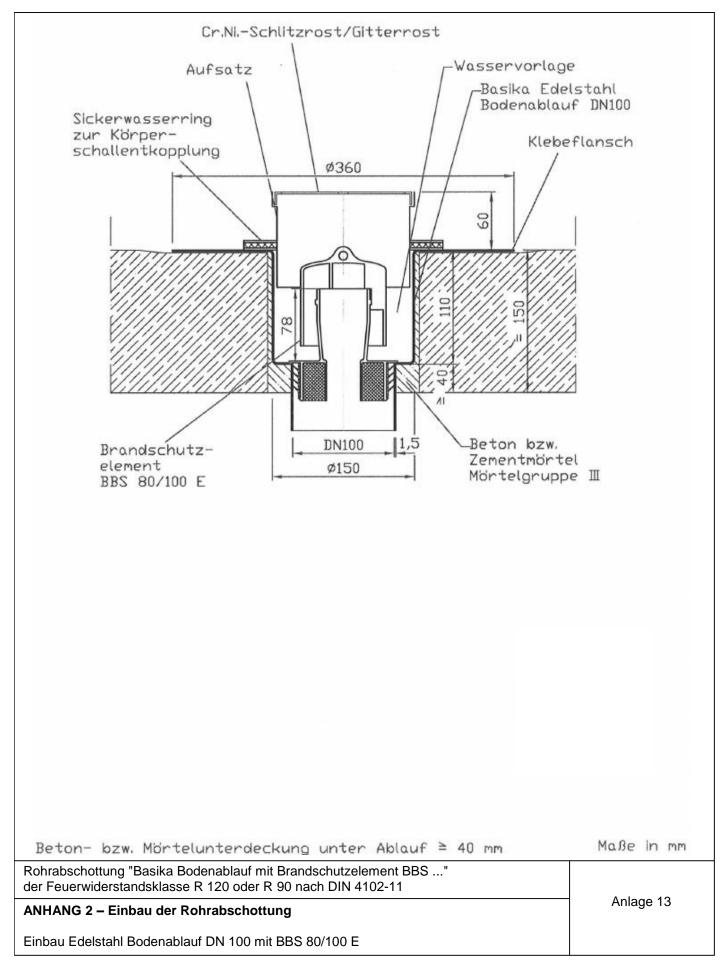




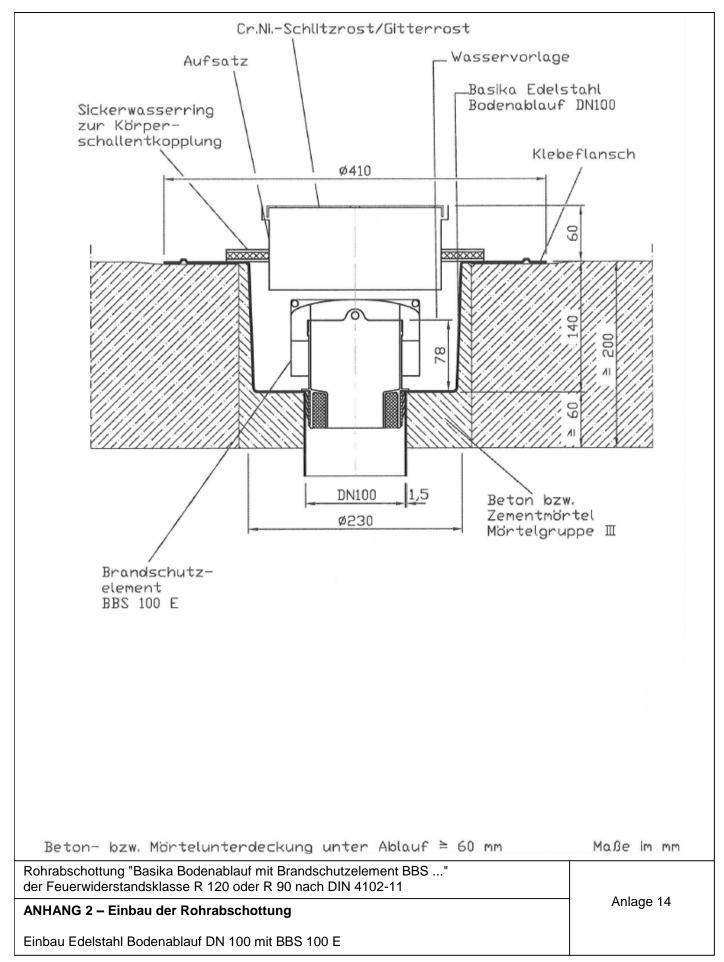




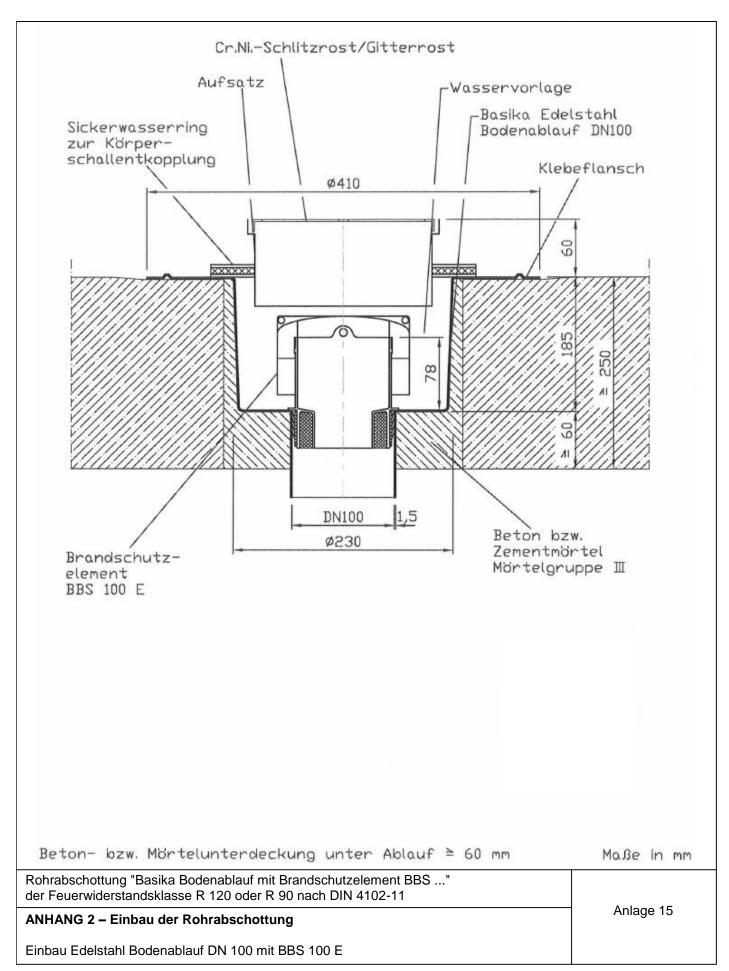




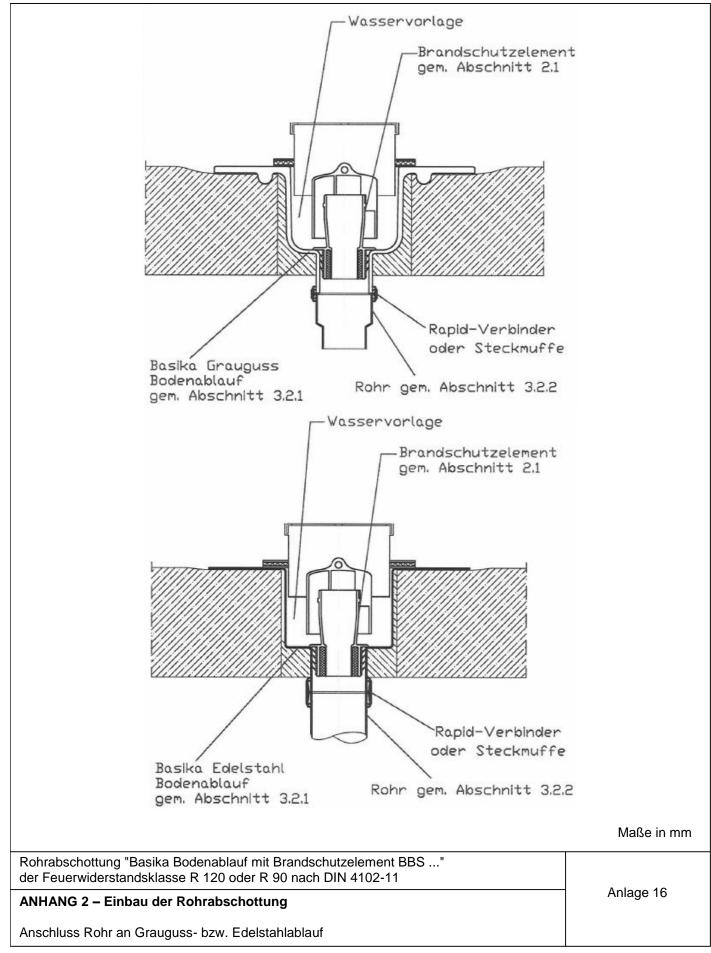












Z58262.15



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Rohrabschottung: R ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die Rohrabschottung der Feuerwiderstandsklasse R ... zum Einbau in Wände*) und Decken*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

*) Nichtzutreffendes streicher	n
(Ort, Datum)	(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "Basika Bodenablauf mit Brandschutzelement BBS ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120 oder R 90 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 - Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 17

Z58271.15